



Stärkere Beteiligung der Standortkommunen und der Bürger: **Vorschlag einer gesetzlichen Regelung im EEG 2017 zur Stärkung der regionalen wirtschaftlichen Effekte von WEA (RegWirG)**

16.01.2019

Im Koalitionsvertrag haben CDU/CSU und SPD vereinbart: „Wir werden durch eine bundeseinheitliche Regelung beim weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien (EE) die Standortgemeinden stärker an der Wertschöpfung von EE-Anlagen beteiligen und die Möglichkeiten einer Projektbeteiligung von Bürgerinnen und Bürgern verbessern, ohne dass dies insgesamt zu Kostensteigerungen beim EE-Ausbau führt.“

Die Windbranche hat große Erfahrungen mit erfolgreichen Modellen der regionalen Wertschöpfung. Deshalb befürwortet sie eine einheitliche Regelung. Sie schafft Vergleichbarkeit, gibt Impulse und führt nicht zuletzt zur Rechtssicherheit bzgl. der Zulässigkeit solcher Modelle.

In der Diskussion sind zurzeit verschiedene Modelle einer bundeseinheitlichen Regelung, u.a. die Einführung einer Sonderabgabe, (Agora Energiewende¹); Einführung einer Einspeise-Konzessionsabgabe, (Städte- und Gemeindebund Brandenburg); Einführung einer Außenbereichsabgabe, (Stiftung Umweltenergierecht)². Allen diesen Vorschlägen gemein ist, dass sie ausschließlich eine direkte finanzielle Abgabe an die Gemeinde vor Ort vorsehen. Dies erfüllt einerseits nicht die Vorgabe des Koalitionsvertrags, auch "die Möglichkeiten einer Projektbeteiligung von Bürgerinnen und Bürgern (zu) verbessern." Andererseits werfen die Vorschläge verfassungsrechtliche Fragen sowie Fragen der Gleichbehandlung auf. Drittens reicht nach Auffassung des BWE und nach der Erfahrung seiner Mitglieder die alleinige finanzielle Unterstützung von Kommunen nicht aus, um in den sehr verschiedenen Regionen Deutschlands effizient nicht nur die Gemeinden, sondern auch die Bürgerinnen und Bürger sowie die lokalen Unternehmen von Windenergievorhaben profitieren zu lassen. Daher hat der BWE folgenden Vorschlag erarbeitet:

¹ Agora Energiewende (2018): Wie weiter mit dem Ausbau der Windenergie? Zwei Strategievorschläge zur Sicherung der Standortakzeptanz von Onshore Windenergie. www.agora-energiewende.de

² Kommunale Teilhabe an der lokalen Wertschöpfung der Windenergie: Das Instrument einer Außenbereichsabgabe, Stiftung Umweltenergierecht (2018)



Der BWE schlägt vor, die Vereinbarung der Koalition zur Beteiligung der Standortgemeinden durch einen neuen § 36 a EEG 2017 mit dem Ziel einer Stärkung der regionalen Wertschöpfung auszugestalten. Er sieht vor, ein bis zwei Prozent des jährlichen Umsatzes der Windenergieanlagen für Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Wertschöpfung im Sinne regional-wirtschaftlicher Effekte im Gebiet der Standort- und/oder den angrenzenden Gemeinden zu verwenden. Dabei handelt es sich um eine knappe Regelung im EEG, die an die Teilnahme an der Ausschreibung anknüpft und deshalb allgemeine Diskussionen zur Schaffung neuer Abgaben vermeidet. Anders als z.B. eine Änderung des Konzessionsabgabensystems stößt sie keine allgemeinen Systemveränderungen an, was den Gesetzgebungsprozess erleichtern dürfte.

Gesetzesvorschlag:

„Es wird folgender neuer § 36 a EEG 2017 eingefügt:

- (1) Bezüglich solcher Windenergieanlagen an Land, für die nach dem XX.XX.XXXX ein Antrag auf Genehmigung nach dem BImSchG gestellt worden ist, muss sich der jeweilige Bieter zusätzlich zu den Anforderungen nach § 36 Absatz 1 mit seinem Gebot verpflichten, über die Dauer gemäß § 25 Satz 1 insgesamt [xxx- ein bis zwei Prozent (1 - 2 %)] des jährlichen Umsatzes für Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Wertschöpfung und damit der regional-wirtschaftlichen Effekte seiner Windenergieanlage im Gebiet der Standortgemeinde und den angrenzenden Gemeinden zu verwenden.

Die Standortgemeinde ist jene Gemeinde, in deren Gemeindegebiet die Windenergieanlage an Land entsprechend der bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung ihren Standort haben wird. Angrenzende Gemeinden sind solche Gemeinden, deren Gemeindegebiet ganz oder teilweise in der Fläche eines Kreises um die jeweilige Windenergieanlage liegt, dessen Radius der zehnfachen Gesamthöhe der Anlage entspricht. Der Radius wird gemessen von der Turmaußenkante an der Fundamentoberkante.

- (2) Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Wertschöpfung von Windenergieanlagen sind alle Maßnahmen, mit denen eine regionale Beteiligung an den Erträgen der Windenergieanlagen gesichert wird. Dies sind vergünstigte gesellschaftsrechtliche Bürger- und Gemeindebeteiligungen, attraktive finanzielle Beteiligungsmodelle (z.B. Bürgersparbrief in Kooperation mit einer regionalen Bank und mit erhöhten Zinskonditionen), die Mitfinanzierung kommunaler Einrichtungen wie u.a. Kindertagesstätten und Freizeiteinrichtungen, Bürgerstrommodelle (insbesondere vergünstigte Stromtarife, Zuzahlungen auf Stromrechnungen, direkter vergünstigter Stromeinkauf), Förderung einer nachhaltigen Verkehrsinfrastruktur (z.B. Ladesäulen für E-Mobilität), privilegierte Kooperationen mit regionalen Unternehmen (z.B. ebenfalls vergünstigter Stromeinkauf) und Spenden oder Sponsoringzahlungen an Vereine oder (Bürger-)Stiftungen.
- (3) Für die Verteilung der Mittel gemäß Absatz (1) auf die Maßnahmen gemäß Absatz (2) gilt Folgendes:
 1. 30 Prozent der Mittel hat der Anlagenbetreiber für unmittelbar der Standort- und der angrenzenden Gemeinden zugutekommende und 70 Prozent für sonstige Maßnahmen zu verwenden.
 2. Die nach 1. zu verteilenden Mittel für die Standortgemeinde und die angrenzenden Gemeinden sind auf diese entsprechend der Fläche zu verteilen, die die jeweilige Gemeinde im Radius der zehnfachen Gesamthöhe der Anlage aufweist, ins Verhältnis gesetzt zur Gesamtfläche dieses Radius.³

³ Die Begründung des Gesetzes sollte ein Beispiel enthalten.



- (4) Der Anlagenbetreiber hat derartige Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Wertschöpfung seiner Windenergieanlagen ab dem ersten Betriebsjahr durchzuführen. Er hat dabei vorbehaltlich Absatz (5) in geeigneter Weise die Standortgemeinde sowie die angrenzenden Gemeinden in seine Entscheidungsfindung zur Festlegung der jeweiligen Maßnahme zur Stärkung der regionalen Wertschöpfung seiner Windenergieanlagen einzubeziehen. Er hat zudem mindestens eine Öffentlichkeitsveranstaltung pro Vorhaben für die Gemeindebürger dieser Gemeinde durchzuführen, bei der er die in Betracht kommenden Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Wertschöpfung seiner Windenergieanlagen zur Diskussion stellt.
- (5) Die Länder können bestimmen, dass für die Verteilung der Mittel nach Absatz (1) auf die verschiedenen Maßnahmen nach Absatz (2) das Einvernehmen der jeweiligen Gemeinden einzuholen ist. Dabei ist vorzusehen, dass sich das Einvernehmen der jeweiligen Gemeinde nur auf die Verteilung des ihr nach Absatz (2) Nr. 2 zustehenden Mittelvolumens zu beziehen hat.⁴
- (6) Der Anlagenbetreiber muss der Bundesnetzagentur auf Verlangen geeignete Nachweise zur Überprüfung der Umsetzung seiner Verpflichtung gemäß Absatz (4) Satz 1 vorlegen.

§ 36 Absatz 3 Nr. 1 EEG 2017 wird wie folgt geändert:

das Wort „und“ am Ende wird gestrichen.

§ 36 Absatz 3 Nr. 2 EEG 2017 wird am Ende durch das Wort „und“ ergänzt. Das Satzzeichen „.“ wird gestrichen.

§ 36 Absatz 3 EEG 2017 wird um folgende Nummer 3 ergänzt:
„eine Verpflichtungserklärung nach § 36 a Absatz 1 Satz 1 und 2.“

Der bisherige § 36a wird § 36b usw. → hier dann die redaktionellen Änderungen.

⁴ In der Gesetzesbegründung muss dementsprechend erwähnt werden, dass hierzu auch die Regelung gehört, was geschehen soll, wenn ein Einvernehmen nicht erzielt werden kann: z.B. Hinterlegung des Geldes nach § 233 BGB



Begründung:

Der Bundesverband WindEnergie e.V. bekennt sich zur **Dezentralität als Leitbild der zukünftigen Energieversorgung**. Damit ist nicht nur gemeint, dass die Energieerzeugung selbst zunehmend dezentral erfolgen muss. Vielmehr ist damit auch gemeint, dass die wirtschaftlichen Effekte von Anlagen der erneuerbaren Energien zu einem großen Anteil dezentral wirksam sein sollen. Die Energieversorgung aus erneuerbaren Energien soll bürgernah sein, die regionale Wirtschaft stärken und damit auch wirtschaftliche Effekte für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Kommunen ermöglichen. Auch eine dezentrale Inhaberschaft von Anlagen der erneuerbaren Energien soll Bestandteil eines Maßnahmenpakets zur Stärkung der regional-wirtschaftlichen Effekte von Windenergie-Vorhaben sein.

In einem bundesweiten Ausschreibungssystem für die Förderung des Stroms aus erneuerbaren Energien kommt es dabei auf einheitliche Voraussetzungen für alle Marktteilnehmer an. Deshalb lehnt der BWE Regelungen einzelner Bundesländer als wettbewerbsverzerrend ab. Er befürwortet vielmehr eine bundeseinheitliche Regelung und schlägt hierfür das EEG 2017 als passendes Gesetz vor.

Der oben genannte Gesetzgebungsvorschlag ist in vier Punkten strikt:

- Er sieht einen für alle Marktteilnehmer gleichen, fixen Prozentsatz vom Umsatz vor, der für Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Wertschöpfung aufzuwenden ist.
- Weiterhin sieht er eine fixe Laufzeit für diese Maßnahmen vor: ab der Inbetriebnahme bis zum Ende der Förderung.
- Zudem sieht der Vorschlag eine Verteilung zu 30% auf die Standort- und angrenzenden Gemeinden und zu 70% auf sonstige Maßnahmen vor (also zugunsten der Bevölkerung, der Vereine, der regionalen Wirtschaft etc.).
- Schließlich enthält der Vorschlag einen abschließenden Katalog an potentiellen Maßnahmen, die aus dem Prozentsatz für die regionale Wertschöpfung zu finanzieren sind.

Darüber hinaus schlägt der Anlagenbetreiber die konkrete(n) Maßnahme(n) der regionalen Wertschöpfung vor. Dabei ist er zum Dialog mit der örtlichen Gemeinschaft verpflichtet, Jedes Bundesland kann zudem festlegen, dass Einvernehmen mit den Standortgemeinden einzuholen ist. Dann muss die jeweilige Gemeindevertretung dem Konzept für die Maßnahmen der regionalen Wertschöpfung zustimmen, damit es verwirklicht werden kann.

Der Entwurf verwendet den Begriff „Wertschöpfung“ und greift damit die Begrifflichkeit des Koalitionsvertrages der Bundesregierung auf. Dem BWE ist jedoch daran gelegen zu betonen, dass er mit seinem Gesetzgebungsvorschlag über den wirtschaftswissenschaftlichen Begriff der positiven Wertschöpfung hinausgehende regional-wirtschaftliche Effekte von Windenergievorhaben erzeugen will.